

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	74 (1977)
Heft:	9
Artikel:	Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge
Autor:	Anderegg, K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gebrauch gemacht worden sei. Er behauptete, an einer Störung seiner Charakterentwicklung zu leiden, die als Voraussetzung einer solchen Einweisung gelten kann. Das Bundesgericht zweifelte jedoch daran, dass der immerhin zielstrebig vorgehende und in keiner Weise reuige, einsichts- und skrupellose Beschwerdeführer durch eine verhältnismässig kurze Nacherziehung in einer Arbeitserziehungsanstalt gebessert werden könnte. Es erklärte daher, das Obergericht habe mit dem Aussprechen einer Zuchthausstrafe sein Ermessen keineswegs überschritten. (Urteil vom 5.4.77)

Dr. R. B.

Rückerstattung von Unterstützungen nach dem zürcherischen Gesetz über die Armenfürsorge

Zur Replik der Redaktion zu meinem Artikel (Nr. 8, S. 121/122) sei mir folgende Duplik erlaubt:

Herr Dr. M. Hess schreibt, dass er richtigerweise vom Tatbestand ausgehen müsse, wie er im Entscheid des Verwaltungsgerichtes festgehalten sei. Leider sind m.E. wesentliche Punkte aus dem Entscheid nicht ersichtlich. Nach einem Bericht des zuständigen Fürsorgesekretärs glaubte man anfänglich, mit einer gelegentlichen Deckung der Auslagen durch eingehende Alimente rechnen zu können. Beziiglich des Grundeigentums erklärte die Unterstützungsbezügerin, dass ihr Ferienhaus viel zu hoch eingeschätzt sei. Wegen seiner schlechten Lage könne es nicht gewinnbringend vermietet werden. Die Frage der Rückerstattungspflicht war deshalb für den Fürsorgesekretär nicht vordergründig. Erst später, bei genauer Abklärung der Grundeigentumsverhältnisse, zeigte es sich, dass die Angaben der Unterstützten nicht den Tatsachen entsprachen. In diesem Moment wurde eine Rückerstattungsverpflichtung und Sicherstellung verlangt. Ist die Situation von allem Anfang an klar – hier ist Herrn Dr. M. Hess beizupflichten –, wird man die Hilfe ausdrücklich als Vorschuss bzw. Darlehen gewähren. Die Problematik zeigt sich aber etwas deutlicher, wenn wir folgenden Fall setzen: Ein Familienvater muss plötzlich wegen geistiger Störungen versorgt werden. Die Ehefrau kann über die vermögensrechtlichen Belange keine Auskunft geben. Die Familie muss finanziell unterstützt werden. Später zeigt es sich, dass Vermögen vorhanden ist. Der Ehemann weigert sich, eine Rückzahlungsverpflichtung einzugehen. Muss die Armenpflege nun zivilrechtlich, wegen ungerechtfertigter Bereicherung, vorgehen, oder kann sie, was meine Meinung ist, eine gewöhnliche Rückerstattungsklage nach dem Armengesetz einreichen? In diesem Fall weist das Armentgesetz eine Lücke auf, die vom Verwaltungsgericht in dem von mir kritisierten Entscheid hätte geschlossen werden können.

Dr. K. Anderegg (Zürich)